

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Kreises Recklinghausen

Nr. 250/2016 vom 14.11.2016

Benachrichtigung des Kreises Recklinghausen über die Anordnung einer öffentliche Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Frau Diana Windmüller

Ein Dokument des Kreises Recklinghausen vom 31.10.16, Aktenzeichen: 36/1 Fran RE-DK1991 ist zuzustellen an Frau Diana Windmüller, zuletzt wohnhaft in 45772 Marl, Schkopauer Str. 8.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist.

Deshalb wird das Dokument öffentlich zugestellt. Es kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden in meinen Diensträumen

45770 Marl
Stettiner Str. 10
Straßenverkehrsamt
Zulassungsstelle
Raum OG R07.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Marl, den 08.11.2016

Kreis Recklinghausen
Der Landrat
Fachdienst Straßenverkehr
Im Auftrag

gez. Frankenberg